

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)

**Verantwortlich:**

Landrat Dr. Johann Bertl

---

**Nummer 31**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**25. September 2026**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



---

### INHALTSVERZEICHNIS

- |                                                                                                                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr                                                                                                                                   | Seite 194 |
| • Wasserrecht; Wasserversorgung der Stadt Penzberg; Antrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg auf Erhöhung der Gesamtentnahmemenge aus dem Brunnen P I Urthal und Brunne 5 Reinthal | Seite 196 |
| • Zustellung von Baugenehmigungen                                                                                                                                                             | Seite 198 |

---

#### Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

##### Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2026 folgende Übungen durch:

Gde Bernried, Gde Hohenpeißenberg, Gde Pähl, Gde Raisting,  
Gde Seeshaupt, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,  
Markt Peiting, Stadt Weilheim i. OB

06.10.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 08.10.2026 (ca. 20:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen  
- Funk- und Feldkabelausbildung

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 20:00 Uhr - ca. 08:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: ca. 12 Soldaten  
7 Radfahrzeuge

---

Landezone Schongau - Stadtwerke Schongau/Staffelau  
Markt Peiting, Stadt Schongau

07.10.2026 (ca. 13:00 Uhr) - 07.10.2026 (ca. 17:00 Uhr)

Lehrgang TrpFhrMilFF

Teilnehmende Soldaten: ca. 40  
Teilnehmende Fahrzeuge: 5 Radfahrzeuge

Fallschirmabsprünge: ca. 30 pro Landezone

---

Gde Bernbeuren

08.10.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 08.10.2026 (ca. 15:00 Uhr)

„FALKE“ - Freilaufende Übung (Orientierungsmarsch bei Tag)

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten  
2 Radfahrzeuge

---

Gde Prem, Gde Steingaden,  
Markt Peiting, Stadt Schongau,  
VG Altenstadt, VG Bernbeuren

12.10.2026 (ca. 09:00 Uhr) - 15.10.2026 (ca. 20:00 Uhr)

„RENNENDER HASE 2“ - ZgFhr Offiziere / Stufe 3 + 4  
- praktische Gefechtsausbildung mit Kfz

Gesamtstärke der Truppe: ca. 40 Soldaten  
12 Radfahrzeuge

---

Gde Pähl, Gde Raisting

14.10.2026 (ca. 12:00 Uhr) - 14.10.2026 (ca. 24:00 Uhr)

Marsch mit Kfz - Erkunden von Aufbauplätzen

Gesamtstärke der Truppe: ca. 35 Soldaten  
9 Radfahrzeuge

---

Gde Bernbeuren

15.10.2026 (ca. 17:00 Uhr) - 16.10.2026 (ca. 02:30 Uhr)

„MURMELTIER“ - Freilaufende Übung (Orientierungsmarsch bei Nacht)

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten  
2 Radfahrzeuge

---

Gde Bernbeuren, Gde Prem

15.10.2026 (ca. 12:00 Uhr) - 16.10.2026 (ca. 07:00 Uhr)

## „WOLFSFÄHRTE“ - Durchschlageübung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 5 Soldaten  
2 Radfahrzeuge  
1 Drohne

---

Gde Eglfing, Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing,  
Gde Iffeldorf, Gde Oberhausen, Gde Polling,  
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Habach

19.10.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 22.10.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Marsch mit Kfz - Fernmeldeübung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 35 Soldaten  
9 Radfahrzeuge

### Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 24.09.2026

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

---

### **Wasserrecht;**

**Wasserversorgung der Stadt Penzberg; Antrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg auf Erhöhung der Gesamtentnahmemenge aus den Brunnen P I Urthal und Brunnen 5 Reinthal**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **1. Anlass des Vorhabens**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, als zuständiger Träger der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Penzberg, beantragt eine Änderung der bestehenden Bewilligungen zur Entnahme von Grundwasser aus den Wassergewinnungsanlagen Urthal und Reinthal.

### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Zur Wasserversorgung der Stadt Penzberg steht dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg die Wasserfassungen Brunnen 1 Urthal und Brunnen 5 Reinthal zur Verfügung. Zur behelfsmäßigen Bedarfsdeckung im Notfall soll zudem weiterhin der Brunnen 2 Urthal vorgehalten und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 50 m³/Woche betrieben werden.

Der Brunnen 1 Urthal wurde im Jahr 1972 auf eine Tiefe von 20 m unter Geländeoberkante (m u. GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt bei 4,20 m u. GOK.

Bei einer Entnahme von 30 l/s während des Pumpversuchs von 1972 wurde der Grundwasserspiegel um 0,85 m abgesenkt.

Der Brunnen 5 Reinthal wurde im Jahr 1992 auf eine Tiefe von 55 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt bei 28,51 m u. GOK.

Bei einer Entnahme von 100 l/s während des Pumpversuchs von 1992 wurde der Grundwasserspiegel um 1,2 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebaut.

Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV).

Aufgrund des gestiegenen Wasserbedarfs soll die bestehende Begrenzung der gemeinsamen maximalen Jahresentnahme aus den Brunnen 1 Urthal und 5 Reinthal von bisher 2.000.000 m<sup>3</sup>/a aufgehoben und die maximale Tagesentnahmemenge aus dem Brunnen 5 Reinthal von bisher 6.000 m<sup>3</sup>/d auf 6.900 m<sup>3</sup>/d angehoben werden. Dadurch soll im Rahmen der je Gewinnungsanlage bereits bestehenden Entnahmegrenzen insgesamt eine höhere, dem tatsächlichen Bedarf angepasste Gesamtentnahmemenge zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ermöglicht werden.

Unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Planunterlagen hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg dementsprechend die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser auf folgende Wassermengen aus den Brunnen 1 und 2 Urthal sowie dem Brunnen 5 Reinthal beantragt:

|                             | Br. 1 Urthal | Br. 2 Urthal | Br. 5 Reinthal |
|-----------------------------|--------------|--------------|----------------|
| maximal [l/s]               | 30           | ---          | 80             |
| maximal [m <sup>3</sup> /d] | ---          | ---          | 6.900          |
| maximal [m <sup>3</sup> /W] | ---          | 50           | ---            |
| maximal [m <sup>3</sup> /M] | 55.000       | ---          | ---            |
| maximal [m <sup>3</sup> /a] | 600.000      | ---          | 2.000.000      |

### 3. Verfahren

Vor Änderung der wasserrechtlichen Bewilligungen ist gemäß § 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erforderlich.

#### 3.1. Öffentliche Auslegung

- Das Vorhaben wird gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG und Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gemacht.
- Die Antragsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen **vom 12.10.2026 bis einschließlich 12.11.2026** zur Einsicht aus.
- Die Unterlagen können während dieses Zeitraums im Internet unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

#### 3.2. Einwendungen und Stellungnahmen

- Einwendungen gegen das Vorhaben können von jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens **bis einschließlich 26.11.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau erhoben werden.

- b) Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau abgegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- d) Die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

### **3.3. Erörterungstermin und Entscheidung**

- a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
- b) Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich erscheint. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist.
- c) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert öffentlich bekannt gemacht. In diesem Fall werden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin benachrichtigt.
- d) Bei Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden.
- e) Über den Antrag kann auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden.
- f) Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- g) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schongau, den 22.09.2026  
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.  
Walde

---

### Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0709 vom 21.09.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 21.09.2026 (BV-Nr. 2026-0709) wurde der Antrag zum Umbau von überdachter Terrassenfläche zu Wohnraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 1068/13 der Gemarkung Schongau (Jakob-Pfeiffer-Straße 15; 86956, Schongau) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Schongau als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Kemptner, Telefon: 08861/211-3338) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 22.09.2026  
-Bauamt-

Holzmann

---

#### Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0469 vom gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom (BV-Nr. 2026-0469) wurde der Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Rathauses zur Nutzung als Kindergarten und Gaststätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 92 der Gemarkung Wielenbach (Peter-Kaufinger-Straße 10; 82407, Wielenbach) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde Wielenbach als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 25.09.2026

-Bauamt-

Grundner